

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 1 von 5
	Reglement Urlaub und Absenzen für Schülerinnen und Schüler Primarschule und Oberstufe	2.3.3

Reglement Urlaub und Absenzen für Schülerinnen und Schüler

Gestützt auf Art. 49^{bis} VSG¹, Art. 96 VSG, Art. 16 VVU² und Art. 14 der Schulordnungen der Primarschulgemeinde und der Oberstufenschulgemeinde Altstätten erlassen der Schulrat der Primarschulgemeinde Altstätten und der Schulrat der Oberstufenschulgemeinde Altstätten das nachstehende Absenzen- und Urlaubsreglement.

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich.....	2
Art. 2	Grundsatz	2
Art. 3	Definitionen Absenz.....	2
Art. 4	Zuständigkeiten – Eingabefristen Urlaub	3
Art. 5	Gesuche - Mitteilung.....	3
Art. 6	Ablehnungsgründe	3
Art. 7	Kontrolle - Zeugniseintrag	3
Art. 8	Mitwirkungspflichten Erziehungsberechtigte	4
Art. 9	Missbrauch	4
Art. 10	Rechtsmittel	4
Art. 11	Schlussbestimmung	4
Art. 12	Referendum	4
Art. 13	Vollzug	5

¹ sGS213.1

² sGS 213.12

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 2 von 5
	Reglement Urlaub und Absenzen für Schülerinnen und Schüler Primarschule und Oberstufe	2.3.3

Art. 1 **Geltungsbereich**

Diesem Reglement unterstehen die Schülerinnen und Schüler der Primarschule, inklusive Kindergarten, der Regionalen Kleinklasse und der Oberstufe Altstätten.

Art. 2 **Grundsatz**

lit. a

Die Verantwortung für den regelmässigen Schulbesuch ihrer Kinder tragen die Erziehungsberechtigten.

lit. b

Im Interesse eines geordneten und regelmässigen Schulbetriebes werden Urlaubsgesuche zurückhaltend bewilligt. Ein Urlaub ist nur zulässig, wenn ein ausreichender Grundschulunterricht gewährleistet bleibt.

Art. 3 **Definitionen Absenz**

Als Absenz gilt die nicht voraussehbare Abwesenheit von der Schule.

entschuldigte Absenz

Als entschuldigte Absenz gelten insbesondere:

- Unfall oder Krankheit eines Schülers
- ansteckende Krankheit in der Familie
- ausserordentliche Ereignisse in der Familie des Schülers/der Schülerin, soweit sie seine Anwesenheit erfordern
- Todesfälle von nahen Angehörigen
- unzumutbarer oder unbegehbarer Schulweg infolge schlechter Witterung oder anderer ausserordentlicher Umstände
- behördliche Anordnung

unentschuldigte Absenz

Als unentschuldigte Absenz gelten:

- nicht bewilligte Abwesenheit
- unzureichend begründete Abwesenheit

Urlaub

Als Beurlaubung gilt die bewilligte Abwesenheit vom Unterricht von mindestens einem Schulhalbtag.

Im laufenden Schuljahr nicht bezogene Jokerhalbtage werden durch Urlaub konsumiert.

Jokertage

Die Erziehungsberechtigten können das Kind an höchstens **zwei Halbtagen** pro Schuljahr durch schriftliche Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht dispensieren. Jokertage können nicht „angespart“ werden.

Versäumter Unterrichtsstoff ist selbständig nachzuholen. Prüfungen bzw. Lernkontrollen sind nachzuholen.

Förderung

Als Förderung gilt die sportliche und musiche Förderung oder anderweitige Förderschulung. Absenzen wegen bewilligter Förderung gelten als begründete Abwesenheit.

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 3 von 5
	Reglement Urlaub und Absenzen für Schülerinnen und Schüler Primarschule und Oberstufe	2.3.3

Religiöse Feiertage

Für den Bezug von Urlaub für religiöse Anlässe an hohen Feiertagen ist die Klassenlehrperson zwei Schultage im Voraus zu informieren. Jokertage müssen dazu nicht eingesetzt werden.

Bei weiteren durch die Religionszugehörigkeit bedingten Absenzen sind vorab die Jokertage einzusetzen.

Art. 4 Zuständigkeiten – Eingabefristen Urlaub

lit. a

Zuständigkeit	Anzahl Halbtage	Frist	Form
Erziehungsberechtigte „Jokertage“	2 Halbtage pro Schuljahr	2 Tage	schriftl. Mitteilung
Klassenlehrperson	2 Halbtage / ausgenommen Ferienverlängerungen ³	1 Woche	schriftl. Gesuch
Schulleitung	10 Halbtage und Ferienverlängerungen ⁴	1 Woche	schriftl. Gesuch
Schulleitungskonferenz	mehr als 10 Halbtage	4 Wochen	schriftl. Gesuch

Art. 5 Gesuche - Mitteilung

lit. a

Gesuche und Mitteilungen müssen fristgerecht und schriftlich bei der Klassenlehrperson eingereicht werden.

lit. b

Es werden keine nachträglichen Gesuche bewilligt.

lit. c

Nachträgliche Mitteilungen gelten als unentschuldigte Absenz.

Art. 6 Ablehnungsgründe

lit. a

Gesuche um Urlaub können unter anderem abgelehnt werden, wenn:

- das Erreichen der Lernziele der Schülerin oder des Schülers gefährdet ist
- die Unterrichtsplanung und -gestaltung wesentlich erschwert wird
- die Schülerin oder der Schüler disziplinarische Schwierigkeiten bereitet
- bereits Urlaubsgesuche bewilligt wurden
- der Urlaub zur Ferienverlängerung dient

Art. 7 Kontrolle - Zeugniseintrag

lit. a

Die Lehrperson dokumentiert entschuldigte und unentschuldigte Absenzen sowie bewilligte Urlaube.

lit. b

Im Zeugnis werden angemerkt:

- nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheit

³ gemäss Schulratsbeschluss vom 29.06.2016

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 4 von 5
	Reglement Urlaub und Absenzen für Schülerinnen und Schüler Primarschule und Oberstufe	2.3.3

- bewilligte oder zureichend begründete längere oder häufige Abwesenheit, die sich nachteilig auf die Fachleistungen ausgewirkt hat

Für den Zeugniseintrag gelten die kantonalen Weisungen (Handreichung Schullaufbahn vom Januar 2025)

Art. 8 Mitwirkungspflichten Erziehungsberechtigte

lit. a

Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung, dass ein Urlaub den Schulerfolg ihres Kindes nicht beeinträchtigt. Sie haben dabei auch die Schulsituation ihres Kindes zu berücksichtigen.

lit. b

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, alle Betroffenen (Musiklehrpersonen, Therapeuten, Hort, Schulbus etc.) über einen Jokertag oder einen Urlaub zu informieren.

lit. c

Für die Aufarbeitung von Schulstoff sind die Schüler und Schülerinnen bzw. die Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der Lehrperson verantwortlich.

Art. 9 Missbrauch

lit. a

Erziehungsberechtigte, die das Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern oder nicht zum Schulbesuch anhalten, werden vom Schulrat verwarnt oder gebüsst. Die Ordnungsbusse beträgt je versäumten Schulhalbtag wenigstens Fr. 200.-, insgesamt höchstens Fr. 1'000.-. In schweren Fällen erstattet der Schulrat Strafanzeige wegen Vernachlässigung der elterlichen Fürsorgepflichten.

lit. b

Schüler/Schülerinnen, die unentschuldigt dem Unterricht fernbleiben, holen die verpassten Lektionen nach. Sie können zudem nach der kantonalen Disziplinarordnung, Art. 12 bis 15 VVU, bestraft werden.

Art. 10 Rechtsmittel

lit. a

Entscheide der Lehrperson, der Schulleitung und der Schulleitungskonferenz können mit Rekurs innert 14 Tagen beim Schulrat angefochten werden.

lit. b

Entscheide des Schulrates können mit Rekurs innert 14 Tagen bei der Rekursstelle Volkschule Rheintal-Werdenberg angefochten werden.

Art. 11 Schlussbestimmung

Die Reglemente Urlaub und Absenzen für Schülerinnen und Schüler der Primarschulgemeinde Altstätten und der Oberstufenschulgemeinde Altstätten vom 29. Juni 2016 werden aufgehoben.

Art. 12 Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum, gemäss Art. 23 Gemeindegesetz.

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 5 von 5
	Reglement Urlaub und Absenzen für Schülerinnen und Schüler Primarschule und Oberstufe	2.3.3

Art. 13 Vollzug

Der Schulrat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

Vom Schulrat erlassen am: 17. Dezember 2025

Primar- und Oberstufenschulrat Altstätten

Schulratspräsident Schulsekretärin



Remo Maurer



Brigitte Speck

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 15 „Gemeindeordnung Oberstufenschulgemeinde“ und Art. 15 „Gemeindeordnung Primarschulgemeinde“ dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt: Vom 13. Januar bis 21. Februar 2026